



Gemeinde Wilhelmsfeld

Rhein – Neckar - Kreis

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten vom 25. Januar 1994

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 19 des KAG in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 16. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

§ 3 erhält folgende Fassung:

Folgende Benutzungsgebühren werden gestaffelt nach Familieneinkommen (Brutto) erhoben:

1. für das erste Kind bei einem jährlichen Brutto-Familieneinkommen

bis 25.600 Euro	jährlich 780 Euro (monatlich 65 Euro)
von 25.601 Euro bis 35.800 Euro	jährlich 900 Euro (monatlich 75 Euro)
von 35.801 Euro bis 46.100 Euro	jährlich 1.020 Euro (monatlich 85 Euro)
über 46.100 Euro	jährlich 1.140 Euro (monatlich 95 Euro)

2. für jedes Kind im Alter von 24 Monaten bis 3 Jahre bei einem jährlichen Brutto-Familieneinkommen

bis 46.100 Euro	jährlich 2.400 Euro (monatlich 200 Euro)
über 46.100 Euro	jährlich 3.360 Euro (monatlich 280 Euro)

3. für jedes Kind der Ganztagesgruppe ab 3 Jahren bei einem jährlichen Brutto-Familieneinkommen

bis 25.600 Euro	jährlich 1.500 Euro (monatlich 125 Euro)
von 25.601 Euro bis 35.800 Euro	jährlich 1.680 Euro (monatlich 140 Euro)
von 35.801 Euro bis 46.100 Euro	jährlich 1.800 Euro (monatlich 150 Euro)
über 46.100 Euro	jährlich 1.980 Euro (monatlich 165 Euro)

4. für das 2. und jedes weitere Kind je Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind den Kindergarten besucht, die jeweils hälftige monatliche Gebühr. Diese Regelung gilt nicht für die Gruppe der unter 3-jährigen Kinder, sowie für Kinder der Ganztagesgruppe.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

Wilhelmsfeld, den 17. März 2010

Zellner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, den 17. März 2010

Zellner, Bürgermeister

Ausgefertigt, Wilhelmsfeld, den 17. März 2010

Zellner, Bürgermeister